

Beschluss

der Regionalkommission Bayern
am 20. Oktober 2021 in Fulda

I.
Regelung des Berufspraktikums
„Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“

Die Regionalkommission Bayern beschließt zur Regelung des Berufspraktikums „Betriebswirt/in für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ folgende Ergänzung in Abschnitt H des Teils II der Anlage 7:

„§ 2 des Abschnittes H des Teils II der Anlage 7 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Im Geltungsbereich der AVR in Bayern finden die Regelungen dieses Abschnittes für Berufe nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 Anwendung auf die Praktika der Berufspraktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement nach § 3 Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 der bayerischen Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 in der jeweils aktuellen Fassung. Die Vergütungen betragen für diese Berufspraktikanten abweichend im Jahr 2022 70 v.H., im Jahr 2023 85 v.H. und ab dem Jahr 2024 100 v.H. der für den jeweils geltenden Zeitraum in § 2 Abs. 1 Nr. 8 benannten monatlichen Vergütungen. Dieser Absatz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Er findet auf am 31. Dezember 2021 bereits bestehende Praktikumsverhältnisse nur durch besondere Vereinbarung zwischen dem Praktikanten und dem Dienstgeber Anwendung. Für am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse gilt er bis zu deren Abschluss fort.“

II.
Inkrafttreten und Befristung

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Praktikumsverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Fulda, den 20. Oktober 2021

gez. Stefan Schmidberger
Vorsitzender der Regionalkommission Bayern

* * *

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In den bayerischen Einrichtungen werden zunehmend Berufspraktikanten und -praktikantinnen im Rahmen deren Ausbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement an den bayerischen Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement beschäftigt. Dieser Beruf ist aber zurzeit in der Anlage 7 nicht enthalten. Insbesondere zur Refinanzierung wird eine tarifliche Regelung wichtig.

* * *

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat der Regionalkommission Bayern auf deren Beschluss hin am 07.10.2021 nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alternative AK-Ordnung die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Eingruppierung und Vergütung für Berufspraktikanten/innen innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement mit Wirkung zum 1. Juni 2021 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.